

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Beherbergung Hier: Camping

Stand: 30.10.2020 – 10:00

Im Überblick:

8 Regeln für die Campingbetriebe in MV

1. Beherbergung ist nur im Rahmen der aktuell geltenden Corona-Bestimmungen erlaubt, Einschränkungen oder Verbote besonders bei touristischen Reisen sind zu beachten. Gäste aus Risikogebieten müssen Bestimmungen der Quarantäneverordnung beachten.
2. Für einzelne Gästegruppen kann in Corona-Bestimmungen eine Vorab-Buchung (mind. eine Übernachtung) als Reisevoraussetzung gefordert werden.
3. Gästeinformation vorab/digital, möglichst kontaktloser Check-In und Bezahlung.
4. Wegeleitung und Durchsetzung der Mindestabstände in öffentlichen Bereichen sowie u. a. zwischen Stellplätzen, Einrichtung parzellierter Stellplätze.
5. Mund-Nase-Bedeckung generell für Gäste in Innenbereichen mit Publikumsverkehr, weiterhin für Personal, wenn Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
6. Besondere Anforderungen für Gastronomie und Veranstaltungen sind zu beachten.
7. Erstellung eines Konzeptes für Hygiene und Sicherheit, sowie zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Räumen. Verstärkte Hygienemaßnahmen (u. a. Reinigung und Zugangskontrolle in Sanitär- und Küchenbereichen) und regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich).
8. Keine nicht zwingend benötigten Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung.

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16.04.2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie • Beherbergung (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, Ferienunterkünfte) • Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen • Angebote für Kinder in Tourismusbetrieben • Verleih von Freizeitausrüstungen • Veranstaltungen • Freizeitparks 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
Öffnungszeiten		• Aktuell geltende Verbote oder Einschränkungen der Beherbergung entsprechend der Corona-Bestimmungen sind zu beachten.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsregelungen durch Schilder, Aufkleber auf dem Boden oder sonstige optische Hilfsmittel darstellen • Regelmäßige Kontrollen durchführen, ob Abstandsvorgaben eingehalten werden • Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen, z. B. Küche, Theke, Service, Büros, Empfang, Rezeption sowie an den Schnittstellen daraufhin überprüfen. • Geeignete Arbeitseinteilung in allen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann (ggf. Angebot auf die verringerte Kapazität abstimmen). • Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. • Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen zwischen Arbeitsbereichen • Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Für Service-Personal und Beschäftigte besteht die Pflicht, in Innenbereichen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können oder sie nicht anderweitig durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. • Dies kann der Fall sein bei Tätigkeiten, die nur von zwei Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können. Dementsprechend müssen beide Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. • Im der Campingbranche ist ein hohes Hygieneniveau schon immer selbstverständlich. Dennoch sollte auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. auf deren konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich hingewiesen werden. Bei häufigem und intensivem Händewaschen liegt in der Regel Feuchtarbeit vor, eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten anzubieten. • Regelmäßiges Reinigen von Schrankenkarten, Zimmerkarten für Mietobjekte und Kartenleser etc. mit haushaltsüblichem Reiniger (zusätzliche Desinfektion nicht erforderlich, ausserdem Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel). • Bestmögliche Hygiene-Standards für alle Mitarbeiter durch Mund-Nase-Bedeckung, Handschuhe.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlüfttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherichte zu entwickeln und umzusetzen. • Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren, ggf. durch offene Türen. Lüftung mind. alle 2 Stunden in genutzten Personalräumen. • Hilfestellung hierzu: https://www.bgn.de/lueftungsrechner • Bei Abluftanlagen z. B. in Küchen ist auf regelmäßige Reinigung der Aerosolabscheider (Wirbelstromfilter) zu achten, damit die Leistung der Absaugung nicht sinkt. • Bei raumlüfttechnischen Anlagen ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten. • Desinfektions- bzw. Seifenspender nach gesetzl. Bestimmungen aufstellen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Camping: betriebsinterne Abläufe
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	• Dies betrifft z. B. Chemikalienschutzhandschuhe und Schutzbrillen für die Handhabung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, ebenso Schutzkleidung, die bei Reinigungsarbeiten oder beim Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreinigern) verwendet wird. Wenn PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, sind die Aufgaben einem begrenzten Personenkreis zu übertragen.
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	• Personenbezogene Arbeitsgeräte verwenden. • Durch entsprechende Arbeitsorganisation kann die Bedienung bestimmter Maschinen/Geräte (Bezahlssysteme/Kartenleser, Kaffeemaschine etc.) jeweils einer einzelnen Person übertragen werden. • Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_ausziehen .
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	Es ist empfehlenswert, einen Wäscheservice zu beauftragen und geeignete Doppelspinde (Schwarz-Weiß-Trennung) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	• Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Ware anliefern, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen und die Betriebsleitung zu informieren ist.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	• siehe Vorlage Pandemieplan ausgearbeitet vom BVCD e. V. • Siehe Pandemieplan www.bgn.de/corona/ • Hinweise der DGUV: https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell geltende Verbote oder Einschränkungen der Beherbergung entsprechend der Corona-Bestimmungen sind zu beachten.
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Vorabinformation an Gäste, dass keine Anreise bei akuter Atemwegssymptomatik erfolgen soll. • Erfassung der Kontaktdaten der Gäste, so dass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. Prüfung der Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Bei Verweigerung oder offenkundig falschen Angaben ist die betreffende Person von der Leistungserbringung auszuschließen. • Reservierung vor Anreise notwendig und Vorauszahlung empfehlenswert
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gästebetreuung hauptsächlich telefonisch oder mit mind. 1,5 m Abstand. • Übermittlung der Reiseunterlagen sowie Infoschreiben vor Ankunft, wenn möglich. • Empfehlung: Mitarbeiter lotsen Gäste mit E-Car/Fahrrad bzw. durch andere geeignete Maßnahmen zu Mietobjekten/Stellplätzen. • Zugangs- und abführende Wege von/zu der Rezeption sowie Wartebereich davor so gestalten, dass die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den wartenden Gästen gewährleistet werden kann (Einbahn-Wegesystem empfohlen). • Abstandsregelungen durch Schilder, Aufkleber auf dem Boden oder sonstige optische Hilfsmittel darstellen . • Maximalanzahl von Besuchern in Rezeption/Quadratmeter nach gesetzl. Bestimmungen. • Gesonderte Möglichkeiten schaffen zum Ausfüllen der Meldescheine, Fragebogen u. a., z.B. durch Aufstellen von Tischen vor der Rezeption. • Möglichst nur parzellierte Plätze anbieten, bei Zeltplätzen vergleichbar vorgehen. • Alle Unterkünfte haben einen Mindestabstand von 3 Metern zueinander. • In Gemeinschaftseinrichtungen sind geeignete Hygiene- und Abstandsregelungen zu treffen. • Zugangssteuerung /-kontrolle bei sanitären Einrichtungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregeln. • Zugangssteuerung /-kontrolle zu Wellness-Einrichtungen, Saunen, Badepools u.ä. zur Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregeln. • <u>In Badebereichen:</u> Bei kleinen Becken, Planschbecken, Wasserattraktionen und Rutschen sollte durch Aufsichtspersonen (z. B. durch Eltern, Personal) möglichst sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Ggf. sind kleine Becken zu sperren. • Begrenzung der Personenzahl in Saunen, Whirlpools (max. 2 Personen), Einhaltung der Abstandsregeln. • Für Wellness-/Sauna-/Badebereiche: Sammelumkleiden bleiben geschlossen. • Für Wellness-/Sauna-/Badebereiche: Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Abstandsregel in Ruhezonen (z. B. aufgestellte Liegen) einhalten. • Wasserver- und -entsorgung so gestalten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden. • Regelmäßige Kontrollen, dass vorgegebene Abstände eingehalten werden. • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Abtrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p> <p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen an Bestell- und Verkaufstheken, Kassen, Empfangen. • Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft. • Für Service-Personal und Beschäftigte besteht die Pflicht, in Innenbereichen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können oder sie nicht anderweitig durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. • Mund-Nase-Bedeckung ist während der Reinigung zu tragen

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsmittelspender vor/in Rezeption, Sanitärgebäude und Shop (vor weiteren Einrichtungen bei Bedarf) empfohlen. Hinweis LAGuS!: Aus hygienischer Sicht jedoch nicht zwingend erforderlich. • Nutzung der eigenen Einrichtungen in den Campinggefährten der Gäste sollten Vorrang haben (Aufforderung an den Gast) • Vorzugsweise Bereitstellung von Mietbädern, Familiensanitärkabinen und Komfortbädern, soweit vorhanden • Innerhalb der Gemeinschaftswaschräume vorzugsweise die Einzelkabinen bereitstellen (Kabinenauswahl könnte sich an Absaugstellen der Lüftungsanlage orientieren). • In Wellness- und Saunabereichen: Keine Aufgüsse, kein Wedeln. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Keine Aerosolbildenden Attraktionen (Brunnen, Sprudler, Verdampfer, Vernebler). Keine Eisspender. • In Sanitärbereichen: Bereitstellung von Papierhandtuchspendern oder Händetrocknern (idealerweise mit UV-Entkeimung), weiterhin ausreichend Seifenspender bereitstellen! • Falls Verwendung von Einzelwaschbecken dann mit Abstand von 1,50 m und für Gewährleistung des Abstandes evtl. Sperrung einzelner Waschbecken. • Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste. • Reinigungsfrequenzen erhöhen. • Vor der Wiederinbetriebnahme des Sanitärgebäudes sind die Trinkwasserleitungen durchzuspülen, um die Trinkwasserhygiene entsprechend wiederherzustellen. • Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Zeitungen etc.), insbesondere keine Mappen, Zeitungen in den Unterkünften, keine Ausgabe von Kissen oder Decken in Wellness-/Sauna-/Badebereichen. • Ausreichende Beschilderung mit Sicherheitshinweisen (AHA-Regeln) - Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich kontaktlose Prozesse einsetzen: Check-In und Check-Out erfolgen kontaktlos, Eingabe Gästeformulare, Unterschrift etc. • Kontaktloses Bezahlen (Karte, Rechnung etc.): Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen. • Übermittlung der Reiseunterlagen sowie Infoschreiben vor Ankunft, wenn möglich • Verzicht auf mehrseitige Infomappen, stattdessen Digitale Infos (als Download auf Gäste-Smartphone per QR-Code), Mappen/Infoblätter je Gast, Aufsteller o. ä.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Bereichen mit Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Regelmäßiges Reinigen von Schranken-/Platzkarten, -schlüsseln, Zimmerkarten für Mietobjekte und Kartenleser, Türklinken, Kassenoberflächen, EC-Geräten etc. mit haushaltsüblichem Reiniger (Hinweis LAGuS: zusätzliche Desinfektion nicht erforderlich, ausserdem Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel). • Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste-Sanitärräumen. • Für Wellness-/Sauna-/Badebereiche: Griffflächen sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden (Türgriffe, Handläufe, Beckenläufe, Rutschen etc.). • Für Wellness-/Sauna-/Badebereiche: Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren. • Eingangs- und Zwischentüren, wenn möglich offenstehen lassen (bessere Durchlüftung und Kontaktvermeidung beim Öffnen) • Regelmäßige Reinigung der Kontaktstellen im Rezeptionsbereich • Flächen mit häufigen Handkontakt (z. B. Anmeldung, Toiletten/Sanitärbereiche, Küche/Geschirrspülbereiche u. ä.) sind mehrmals täglich (abhängig von Auslastung des Campingplatzes und Nutzung des jeweiligen Bereiches durch Gäste) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Camping: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Gäste verbleiben bis zur frühzeitigen Abreise in der autarken Unterkunft • frühzeitige und unbürokratische Abreisemöglichkeiten (wenn Gesundheitszustand es erlaubt) schaffen • Arztkontakt und entsprechende Infos vermitteln
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Vorlage Pandemieplan ausgearbeitet vom BVCD e. V. • Es wird empfohlen, bei der Ankunft bzw. vor Beginn einer Veranstaltung eine freiwillige Erklärung der Gäste über die Freiheit von Coronabedingten Krankheitssymptomen zu erbitten. • Hilfestellung bei Symptomen gibt darüber hinaus der "Notfallplan für Unterkunftsanbieter". • Infos und Vorlagen: https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gäste werden über die Hygieneregeln und damit verbundenen Maßnahmen informiert. • Ausreichende Beschilderung mit Sicherheitshinweisen (AHA-Regeln) gut sicht- und lesbar im Zugangsbereich, auf dem Platz und in den Einrichtungen. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung. • Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Camping: Für Gäste
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell geltende Verbote oder Einschränkungen der Beherbergung entsprechend der Corona-Bestimmungen sind zu beachten.
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Vorabinformation an Gäste, dass keine Anreise bei akuter Atemwegssymptomatik erfolgen soll. • Erfassung der Kontaktdaten der Gäste, so dass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. Prüfung der Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Bei Verweigerung oder offenkundig falschen Angaben ist die betreffende Person von der Leistungserbringung auszuschließen. • Reservierung vor Anreise notwendig und Vorauszahlung empfehlenswert
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unterkünfte haben einen Mindestabstand von 3 Metern zueinander • Bei Aufenthalt vor der Unterkunft (z. B. am Campingtisch) muss Mindestabstand zu benachbarten Gästen gewährleistet werden. • Im Übrigen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregeln einzuhalten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Für Gäste besteht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Pflicht, in Innenbereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. • Sollten aufgrund baulicher Bedingungen in übrigen Bereichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, muss ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	Empfehlung/Aufforderung an den Gast, vorrangig die Sanitär- und Kucheneinrichtungen des eigenen Campinggefährts zu nutzen
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktloses Bezahlen • Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.	

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Camping

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u. a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS):** Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** MV-Papier Start Campingtourismus
- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V.:** Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland - Ein Lösungsansatz des BVCD
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 10/2020-V3 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS):** Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 - 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Camping: Für Gäste
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARSCoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, strikt untersagt ist. • umgehende Information an die Platzleitung, wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome von COVID-19 auftreten. • Möglichst Campingunterkunft nicht verlassen bzw. bei Notwendigkeit Arzt aufsuchen. • Ggf. wenn möglich Abreise einleiten.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	Gäste können gebeten werden, freiwillige Informationen zum Ausschluß einer bestehenden COVID19-Erkrankung, zur Anreise aus Risikogebieten oder Kontakt zu COVID19-Infizierten anzugeben. Damit helfen sie mit, mögliche Corona-Ausbrüche zu verhindern.
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Information über die Hygieneregeln und damit verbundenen Maßnahmen. • Sicherheitshinweise (AHA-Regeln) im Zugangsbereich, auf dem Platz und in den Einrichtungen beachten. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung.